

Thema:

Sanierungsgebiete im Stadtgebiet

Fragestellung:

In Sanierungsgebieten werden die Eigentümer begünstigter Grundstücke zu Beiträgen aufgrund der durchgeführten werterhöhenden Maßnahmen veranlagt. Wie sind Beiträge zu erfassen?

Lösungsansatz:

Zunächst ist zu prüfen, wofür die Beiträge erhoben werden. Handelt es sich um Beiträge zur Anschaffung bzw. Herstellung von Vermögensgegenständen (Spielplätze, Parkanlagen, Gehwege u.ä.) oder zur Deckung laufender Aufwendungen. Laufende Aufwendungen können beispielsweise entstehen, wenn Zuschüsse an Anwohner zwecks anteiliger Kostenübernahme für Renovierungen gezahlt werden. Sind dann keine Zweckbindungsfristen oder Gegenleistungsverpflichtungen vereinbart, liegt laufender Aufwand bzgl. der Zuschussgewährung vor.

Werden Beiträge zur Deckung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten erhoben, sind diese grundsätzlich in einem Sonderposten zu erfassen und entsprechend der Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstands aufzulösen. Soweit die Beiträge zur Deckung laufender Aufwendungen erhoben werden, sind diese in der Kontenart 432 zu erfassen. Die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens erfolgt über ein Konto der Kontenart 437.

Typische Anwendungsfälle:

Beitragserhebung wegen Stadtteilsanierung

.....